

Ein Armutszeugnis für das Armenrecht*

Thomas Fuchs**

12. August 2006

Inhaltsangabe

In dem Aufsatz wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Prozesskostenhilfe und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand widerlegt. Es wird aufgezeigt, dass auch nach einer sich an das Prozesskostenhilfverfahren anschließenden Verfassungsbeschwerde noch Wiedereinsetzung in eine dadurch versäumte Rechtsmittelfrist möglich ist.

Inhalt

1 Einleitung	1
2 Zivilprozessuale Ausgangslage	2
3 Wiedereinsetzung nach Jahresfrist	3
4 Sonderfall Verfassungsbeschwerde	5
4.1 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	5
4.2 Einheit von Prozesskostenhilfe- und Verfassungsbeschwerdeverfahren	6
4.3 Grundsätze der Erledigung	7
5 Zusammenfassung	8

1 Einleitung

Die Erste Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts lehnte mit Beschluss vom 8. März 1999 eine Verfassungsbeschwerde mit der Begründung ab, es sei deutlich abzusehen, dass die unbemittelte Partei auch im Fall einer Aufhebung der angegriffenen Prozesskostenhilfeentscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Fachgericht keinen Erfolg haben werde. Denn das Fachgericht müsse den Antrag der unbemittelten Partei auf Prozesskostenhilfe wegen der Versäumung der Berufungsfrist ablehnen. Auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne keinen Erfolg haben. Die unbemittelte Partei habe nach der Ablehnung der Prozesskostenhilfe durch die angegriffene Entscheidung keinen Wiedereinsetzungsantrag gestellt. Das habe sie aber

*[URL: http://delegibus.com/2006,9.pdf](http://delegibus.com/2006,9.pdf)).

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Heidelberg; Impressum: [URL: http://lexetius.com/impressum](http://lexetius.com/impressum)).

tun müssen. Da sie dies versäumt habe, könne ihre Berufung, mithin auch ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe, selbst bei erfolgreicher Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg haben.¹ Wer jetzt denkt, dass hieran etwas nicht stimmen kann, liegt richtig, wie im Folgenden zu sehen sein wird.

2 Zivilprozessuale Ausgangslage

Als zivilprozessuale Ausgangslage sei angenommen, dass das Endurteil eines Landgerichts im ersten Rechtszug eines Zivilprozesses vorliegt, wodurch der Beklagte antragsgemäß verurteilt ist. Die Rechtskraft des Urteils tritt nach § 705 S. 1 ZPO nicht vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist ein. Durch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels wird der Eintritt der Rechtskraft nach § 705 S. 2 ZPO gehemmt. Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile findet nach § 511 Abs. 1 ZPO die Berufung statt. Bei der Berufung sind die Berufungsfrist als Notfrist nach § 517 ZPO und die Berufungsbegründungsfrist nach § 520 Abs. 2 S. 1 ZPO zu beachten.

Durch die Einlegung der Berufung werden Kosten verursacht, insbesondere durch Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren. Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält daher nach § 114 S. 1 ZPO auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgt nach § 119 Abs. 1 S. 1 ZPO für jeden Rechtszug besonders. Zuständig ist nach § 127 Abs. 1 S. 2 ZPO das Gericht des ersten Rechtszugs; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszugs zuständig. Die Entscheidungszuständigkeit des Rechtsmittelgerichts beginnt dabei schon vor der Rechtsmitteleinlegung ab dem Eingang des Prozesskostenhilfeantrags.²

Die unbemittelte Partei kann parallel Berufung einlegen und Prozesskostenhilfe beantragen. Sie trägt dann aber das Kostenrisiko für den Fall, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Um dieses Risiko zu vermeiden, kann die unbemittelte Partei zunächst auch nur das Prozesskostenhilfverfahren beschreiten. Die Hemmungswirkung des § 705 S. 2 ZPO tritt dann allerdings nicht ein. Wird über den Prozesskostenhilfeantrag erst nach Ablauf der Berufungsfrist entschieden, ist die Rechtskraft des anzufechtenden Urteils bereits eingetreten. Hier hilft das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weiter. War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist einzuhalten, so ist ihr nach § 233 ZPO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. In diesem Zusammenhang besteht das unverschuldete Hindernis in der Mittellosigkeit der Partei während eines laufenden Prozesskostenhilfverfahrens, wenn sie Anlass hat, auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu vertrauen. Dieses Hindernis soll bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe mit der Entscheidung über den Antrag entfallen und bei deren Ablehnung mit dem Ablauf einer sich anschließenden kurzen Überlegungsfrist, und zwar auch dann, wenn das Gericht nicht die Mittellosigkeit, sondern die Erfolgsaussicht verneint. In der genannten Frist könne

¹*BVerfG*, LEXETIUS.COM 1999, S. 1671, Abs. 8.

²*BGH*, NJW 1987, S. 1024.

sich die Partei überlegen, ob sie das Rechtsmittel auf eigene Kosten einlegen will.³

Seit gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen die sofortige Beschwerde nach § 127 Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 ZPO und die Rüge bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 321a Abs. 1 S. 1 ZPO stattfinden, werden Prozesskostenhilfeentscheidungen gemäß der §§ 127 Abs. 2 S. 3, 321a Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ZPO nach einem Monat beziehungsweise zwei Wochen unanfechtbar und damit im Sinn des § 705 S. 1 ZPO formell rechtskräftig.⁴ Bei einer ablehnenden Prozesskostenhilfeentscheidung ist daher davon auszugehen, dass das Hindernis erst mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft behoben ist. Dieser wird durch die sofortige Beschwerde und die Rüge nach § 321a Abs. 1 S. 1 ZPO gehemmt, soweit diese Rechtsmittel im Einzelfall stattfinden können.⁵ Mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist, beginnt nach § 234 Abs. 2 ZPO die Wiedereinsetzungsfrist. Die Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist muss nach § 234 Abs. 1 S. 1 ZPO innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden. Die Frist beträgt nach § 234 Abs. 1 S. 2 ZPO einen Monat, wenn die Partei verhindert ist, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten. Die gesonderte Wiedereinsetzung in die Berufungsbegründungsfrist ist gegebenenfalls erforderlich, weil diese nach § 520 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht mehr mit der Einlegung der Berufung beginnt.

3 Wiedereinsetzung nach Jahresfrist

Problematisch ist die Vorschrift des § 234 Abs. 3 ZPO. Danach kann die Wiedereinsetzung nach Ablauf eines Jahrs, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr beantragt werden. Diese auf den ersten Blick absoluten Charakter tragende Vorschrift ist jedoch durchaus einer einschränkenden Auslegung zugänglich.

In den Materialien zu § 204 ZPO-E, der § 233 ZPO a. F. entspricht, wird darauf hingewiesen, dass „außerordentliche Remedien nicht als wünschenswert erscheinen, [...] weil sie die Rechtskraft der Urteile und damit die Rechts- und Verkehrssicherheit gefährden“.⁶ Der Gesetzgeber habe dadurch, dass er nur höhere Gewalt und unabwendbare Zufälle als Wiedereinsetzungsgründe anerkannte, „dem Missbrauch und der Prozessverschleppung vorbeugen [...], zu welchen mildere Restitutionsgründe erfahrungsgemäß Gelegenheit bieten“⁷ und erreichen wollen, dass der Rechtskraft die Sicherheit nicht entzogen wird. „Gleichen Zwecken dient es, dass der Entwurf ferner die Wiedereinsetzung an eine kurze [...] Frist knüpft, deren Erstreckung der Vereinbarung der Parteien entzieht und die Restitution nach Ablauf eines Jahrs, von dem Ende der versäumten Notfrist an gerechnet, gänzlich ausschließt (§ 205 [ZPO-E]).“⁸

Die Jahresfrist soll demnach den Zweck haben, einen Missbrauch des Rechtsinstituts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Prozessverschleppung zu verhüten, den Eintritt der Rechtskraft zu gewährleisten und die

³ *BGH*, NJW 1958, S. 907; *BGH*, NJW 1962, S. 1292 f.; *BGH*, Lexetius.com 1977, S. 3, Abs. 5; *BGH*, Lexetius.com 1985, S. 37, Abs. 10 f.

⁴ *BGH*, NJW 2004, S. 1806.

⁵ Vergleiche zum Beispiel *OLG Karlsruhe*, NJW-RR 2000, S. 1680.

⁶ *Hahn*, Materialien, S. 246.

⁷ *Hahn*, Materialien, S. 246.

⁸ *Hahn*, Materialien, S. 247. § 205 Abs. 3 ZPO-E entspricht § 234 ZPO a. F.

Rechtssicherheit zu schützen.⁹ Hintergrund dieser Feststellung ist eine Rechtsnormenkollision. Während der Gesetzgeber mit den §§ 233, 234 Abs. 1, Abs. 2 ZPO der materiellen Gerechtigkeit den Vorrang einräumt, verhilft er mit § 234 Abs. 3 ZPO der widerstreitenden Rechtssicherheit zum Durchbruch. Bei der Anwendung des § 234 Abs. 3 ZPO darf diese Grundentscheidung aber nicht mechanisch vollzogen werden, sondern es ist ausgehend vom Zweck der Vorschrift jeweils praktische Konkordanz zwischen diesen beiden Rechtsgütern herzustellen.¹⁰ Für – soweit ersichtlich – drei Fallkonstellationen, bei denen dieser Zweck nicht berührt wird, sind in der Rechtsprechung dementsprechend Ausnahmen von § 234 Abs. 3 ZPO anerkannt.

Die erste Fallkonstellation erfordert, dass die unbemittelte Partei innerhalb der in der Hauptsache versäumten Frist Prozesskostenhilfe beantragt, die Gegenpartei davon, zum Beispiel im Rahmen des § 118 Abs. 1 S. 1, S. 3 ZPO, Kenntnis hat und die Frist des § 234 Abs. 3 ZPO aus in der Sphäre des Gerichts liegenden Gründen abläuft.¹¹ Das Vertrauen der Gegenpartei auf den Bestand der erstrittenen Entscheidung wird hierdurch nicht in einer mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit unverträglichen Weise beeinträchtigt. Es ist ihr zuzumuten, sich auf die Folgen einer späteren Wiedereinsetzung einzurichten, weil sie Kenntnis von dem Prozesskostenhilfeantrag hat.¹²

Die zweite Fallkonstellation hat zum Gegenstand, dass das Gericht aus in seiner Sphäre liegenden Gründen erst nach Ablauf der Frist des § 234 Abs. 3 ZPO über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels entscheidet und beide Parteien aufgrund gerichtlicher Verfügungen davon ausgehen konnten, der Rechtsstreit werde demnächst materiellrechtlich entschieden.¹³ Es erschiene willkürlich, die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag davon abhängig zu machen, wann das Gericht den Mangel der Zulässigkeit entdeckt und den Parteien offenbart.¹⁴ Dieser Ansicht wurde in der obergerichtlichen Rechtsprechung teilweise widersprochen. § 522 Abs. 1 S. 2 ZPO spreche im Gegensatz zu § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht von einer Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung über die Zulässigkeit. Die Partei könne daher durch eine Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig nicht überrascht werden, zumal sie die Zulässigkeit selbst prüfen müsse.¹⁵ Soweit diese Ansicht nicht ohnehin durch die höchstrichterliche Rechtsprechung überholt ist, kann sie jedenfalls deshalb nicht durchdringen, weil die Gerichte durch das Gebot des fairen Verfahrens und den Grundsatz des Vertrauensschutzes als Elemente des Rechtsstaatsprinzips, die durch § 139 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 S. 1 ZPO konkretisiert werden, verpflichtet sind, auf

⁹ *OLG Braunschweig*, NJW 1962, S. 1823; *BAG*, Lexetius.com 1981, S. 13, Abs. 14; *BayVerfGH*, NJW 1987, S. 315; *BGH*, Lexetius.com 1987, S. 5, Abs. 7; *OLG Schleswig*, NJW-RR 1990, S. 1216; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 1994, S. 1216; *OLG Rostock*, Beschluss vom 16. Juni 1999 – 6 U 2/98, Abs. 7; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2003, S. 138; *BGH*, NJW-RR 2004, S. 1653.

¹⁰ Vergleiche *OLG Schleswig*, NJW-RR 1990, S. 1216.

¹¹ *OLG Braunschweig*, NJW 1962, S. 1823; *BVerfG*, NJW 1967, S. 1268; *BAG*, Lexetius.com 1981, S. 13, Abs. 16; *BayVerfGH*, NJW 1987, S. 315; *BGH*, Lexetius.com 1987, S. 5, Abs. 7; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 1994, S. 1216; *OLG Rostock*, Beschluss vom 16. Juni 1999 – 6 U 2/98, Abs. 7; *BGH*, NJW-RR 2004, S. 1653.

¹² *BVerfG*, NJW 1967, S. 1268.

¹³ *BAG*, Lexetius.com 1981, S. 13, Abs. 16; *BAG*, Lexetius.com 1982, S. 290, Abs. 10; *BGH*, Lexetius.com 1987, S. 5, Abs. 7; *OLG Schleswig*, NJW-RR 1990, S. 1216; *KG Berlin*, NJW-RR 1999, S. 1244 f.; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2003, S. 138; *BAG*, NZA 2004, S. 542; *BGH*, NJW-RR 2004, S. 1653; *BVerfG*, NJW 2004, S. 2150.

¹⁴ *OLG Schleswig*, NJW-RR 1990, S. 1216.

¹⁵ *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 1994, S. 1216; *OLG Rostock*, Beschluss vom 16. Juni 1999 – 6 U 2/98, Abs. 7.

entscheidungserhebliche Gesichtspunkte und Bedenken so früh wie möglich hinzuweisen.¹⁶

Die dritte Fallkonstellation besteht darin, dass der Partei die sie belastende gerichtliche Entscheidung innerhalb der maßgeblichen Fristen aus von ihr nicht zu verantwortenden Gründen nicht zur Kenntnis gelangt.¹⁷ Hier kann die Rechtssicherheit nicht obsiegen, weil der Partei sonst die Möglichkeit zur Rechtsverteidigung genommen und ihr Anspruch auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz zunichte gemacht würde.¹⁸

4 Sonderfall Verfassungsbeschwerde

Erfahrungsgemäß bietet das Prozesskostenhilfverfahren nicht dieselben Garantien wie das Hauptsacheverfahren dafür, dass der Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig und zutreffend gewürdigt wird.¹⁹ Es soll deshalb auch vorkommen, dass Prozesskostenhilfeentscheidungen auf einer Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beruhen. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde findet nach § 567 Abs. 1 ZPO nur gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte statt. Bei ober- und höchstrichterlichen Prozesskostenhilfeentscheidungen ist die sofortige Beschwerde also nicht zulässig. Die demgegenüber auch hier statthafte Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör greift nur unter der in § 321a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO genannten Voraussetzung ein. Selbst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird der Rüge aber nicht immer abgeholfen. In dieser Situation stellt sich die Frage, ob der außerordentliche Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde gegen eine verfassungswidrige Prozesskostenhilfeentscheidung bei Ablauf der Frist des § 234 Abs. 3 ZPO zur Wiedereinsetzung beispielsweise in die Berufungs- und Berufungsberücksichtigungsfrist führen kann.

4.1 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Erste Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat sich in dem eingangs genannten Beschluss dagegen ausgesprochen. Es lasse sich zwar anführen, dass in einem solchen Fall die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags allein auf der verfassungswidrigen Beurteilung des Fachgerichts basiere. Dagegen spreche jedoch das Rechtsinstitut der Rechtskraft, deren Eintritt durch die Einlegung der Verfassungsbeschwerde grundsätzlich nicht gehemmt werde.²⁰ Die Obliegenheit, nach einer ablehnenden Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe rechtzeitig – mit Kostenrisiko²¹ – Wiedereinsetzung zu beantragen und Berufung zu erheben, diene der Rechtssicherheit. Die Gegenpartei des Hauptsacheverfahrens habe andernfalls keine Gewissheit darüber, ob das Urteil trotz Ablaufs der Berufungsfrist Bestand habe oder nicht. Auf eine solche Gewissheit habe sie aber einen Anspruch, der seinerseits in der rechtsstaatlichen Funktion der Rechtskraft verfassungsrechtlich fundiert sei.²²

¹⁶*BVerfG*, NJW 2004, S. 2150.

¹⁷*OLG Stuttgart*, NJW-RR 2002, S. 717; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2003, S. 138 f.; *BGH*, NJW-RR 2004, S. 1653; anderer Ansicht wohl *OLG Hamm*, NJW-RR 1998, S. 497.

¹⁸*OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2003, S. 138 f.

¹⁹*BGH*, NJW 1964, S. 771.

²⁰*BVerfG*, NJW 1996, S. 1736; *BVerfG*, Lexetius.com 1999, S. 1671, Abs. 9.

²¹*BGH*, NJW 1962, S. 1292 f.

²²*BVerfG*, NJW 1978, S. 1154; *BVerfG*, Lexetius.com 1999, S. 1671, Abs. 10.

Der Umstand, dass die unbemittelte Partei Verfassungsbeschwerde gegen die Prozesskostenhilfeentscheidung erhebt, entbinde sie deshalb nicht von der Obliegenheit, einen form- und fristgerechten Wiedereinsetzungsantrag zu stellen und Berufung zu erheben.²³

Mit dieser Ansicht stellt das Bundesverfassungsgericht dem Armenrecht ein Armutszeugnis aus. Der bloße Hinweis darauf, dass die Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf die Rechtskraft eines Urteils nicht hemme und dass die Gegenpartei des Hauptsacheverfahrens einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Rechtssicherheit habe, ist verfehlt. Es wurde bereits aufgezeigt, dass der Gesetzgeber mit den §§ 133, 134 Abs. 1, Abs. 2 ZPO der materiellen Gerechtigkeit den Vorrang einräumt. Lediglich mit § 134 Abs. 3 ZPO verhilft er der widerstreitenden Rechtssicherheit zum Durchbruch. Diese Vorschrift, die das Bundesverfassungsgericht nicht einmal anführt, ist jedoch zweckentsprechend anzuwenden. Verbindendes Element der Fallkonstellationen, bei denen dieser Zweck nicht berührt wird, ist der prozessrechtlich konkretisierte, aus nicht in der Sphäre der unbemittelten Partei liegenden Gründen noch nicht ausgeschöpfte Anspruch auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz. Der Gedanke der Prozessverschleppung liegt in diesen Konstellationen fern. Solange die unbemittelte Partei diesen Anspruch, sei es im Hauptsacheverfahren oder in einem Nebenverfahren, noch wahrnehmen kann, greift die Rechtssicherheit nicht durch. Die Funktion der Rechtskraft richterlicher Entscheidungen besteht darin, die Rechtslage verbindlich zu klären und damit dem Rechtsfrieden zwischen den Parteien zu dienen, ihnen insbesondere zu ermöglichen, ihr Verhalten gemäß dieser Rechtslage einzurichten.²⁴ Wenn die Gegenpartei von der Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz durch die unbemittelte Partei in Form der Verfassungsbeschwerde Kenntnis hat, darf sie sich indessen nicht auf diese Rechtslage einrichten, weil sie insoweit nicht schutzbedürftig ist. Dementsprechend verschafft spätestens das Bundesverfassungsgericht der Gegenpartei die erforderliche Kenntnis, indem es ihr nach § 94 Abs. 3 BVerfGG auch im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens Gelegenheit zur Äußerung gibt. Die Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens liegt schließlich in der Sphäre des Bundesverfassungsgerichts.

4.2 Einheit von Prozesskostenhilfe- und Verfassungsbeschwerdeverfahren

Der einzige Unterschied zu der Fallkonstellation der Wiedereinsetzung nach Abschluss des Prozesskostenhilfverfahrens besteht hier darin, dass die Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf insofern nicht Teil dieses Verfahrens ist, als es die formelle Rechtskraft von Prozesskostenhilfeentscheidungen nicht hemmt. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt die Außerordentlichkeit der Verfassungsbeschwerde regelmäßig wie folgt: Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestands, die Auslegung des so genannten einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall seien grundsätzlich allein Sache der dafür zuständigen Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht sei keine "Superrevisionsinstanz", die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidungen in vollem Umfang auf Rechtsfehler hin überprüfen könne. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG habe im Rahmen der Ver-

²³BVerfG, Lexetius.com 1999, S. 1671, Abs. 10.

²⁴BVerfG, NJW 1978, S. 1154.

fassungsbeschwerde kein unbegrenztes Beschwerderecht eröffnet. Soweit sich die Beschwerde gegen Gerichtsurteile wende, könne das Bundesverfassungsgericht nicht untersuchen, ob diese vom einfachen Recht her "richtig" sind. Es könne vielmehr lediglich überprüfen, ob durch die Rechtsanwendung im konkreten Fall Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte verletzt worden sind. Der außerordentliche Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde sei erst dann eröffnet, wenn den Gerichten ein "spezifischer" Verfassungsverstoß unterlaufen ist. Die Kontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts umfasse nur Auslegungsfehler, die eine grundsätzlich unrichtige Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, erkennen lassen und auch in ihrer materiellen Tragweite von einigem Gewicht sind.²⁵

Diese Charakterisierung hindert indessen nicht daran, das Prozesskostenhilfe- und das Verfassungsbeschwerdeverfahren funktionell als Einheit zu begreifen und damit das unverschuldete Hindernis im Sinn des § 233 ZPO erst nach Abschluss dieses Verfahrens entfallen zu lassen. Im Bereich des Rechtsschutzes gebietet der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG, die prozessuale Stellung von bemittelten und unbemittelten Parteien weitgehend anzugleichen. Der unbemittelten Partei darf die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung im Vergleich zur bemittelten nicht unverhältnismäßig erschwert werden.²⁶ Diese Verfassungsgebote zwingen dazu, ein Prozesskostenhilfverfahren bereitzustellen und Nachteile auszugleichen, die der unbemittelten Partei durch das Beschreiten dieses Verfahrens entstehen. Zum Nachteilsausgleich gehört auch die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde zu erheben, da Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte auch durch Prozesskostenhilfeentscheidungen verletzt werden können. Hierbei kann selbstverständlich nur ein spezifischer Verfassungsverstoß gerügt werden. Ob ein solcher dann vom Bundesverfassungsgericht anerkannt wird, spielt unter Verfahrensgesichtspunkten keine Rolle. Mit dem Ansinnen, vor Abschluss des Verfassungsbeschwerdeverfahrens Geldaufwendungen machen zu müssen, würde sich der Gesetzgeber in Widerspruch zu den sozialpolitischen Grundgedanken setzen, die das Prozesskostenhilfe- und das sich daran anschließende Verfassungsbeschwerdeverfahren beherrschen. Der Sinn beider Verfahren ist in diesem Fall, einer unbemittelten Partei die Vorteile der Prozessführung *ohne jegliche Kosten* zu ermöglichen.²⁷ Die vom Bundesverfassungsgericht womöglich nur in dem Bestreben, eine lästige Angelegenheit vom Tisch zu bekommen, vorgenommene entgegenstehende Auslegung des § 233 ZPO ist den Gerichten daher von Verfassungs wegen verwehrt.

4.3 Grundsätze der Erledigung

Selbst wenn dieses Ergebnis nicht zuträfe, wäre eine Verfassungsbeschwerde gegen eine verfassungswidrige Prozesskostenhilfeentscheidung bei eingetretener Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung nicht ohne weiteres unzulässig. Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass ein Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung oder – in bestimmten Fällen – jedenfalls für die Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit besteht. Dieses Rechtsschutzbedürfnis muss noch im Zeitpunkt der Entschei-

²⁵ BVerfG, NJW 2005, S. 1344 f.

²⁶ BVerfG, NJW 1967, S. 1267.

²⁷ Vergleiche *OLG Braunschweig*, NJW 1962, S. 1824.

derung des Bundesverfassungsgerichts gegeben sein.²⁸ Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Möglichkeit der Wiedereinsetzung hängen damit zusammen. In dem Fall der Erledigung des mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Begehrens hat es eine Reihe von Fallgruppen entwickelt, welche dennoch eine Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde ermöglichen. Hierzu gehören die Beseitigung einer fortwirkenden Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff, eine Wiederholungsgefahr, die Schwere des geltend gemachten Grundrechtseingriffs, die Bedeutung der zu klärenden Rechtsfrage, die Umstände der eingetretenen Erledigung und eine Rehabilitation bei Eingriffen mit diskriminierendem Charakter.²⁹ Die Anforderungen dieser Fallgruppen können auch bei verfassungswidrigen Prozesskostenhilfeentscheidungen in der vorgenannten Verfahrenssituation erfüllt sein.

5 Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht stellt dem Armenrecht mit dem Beschluss vom 8. März 1999 ein Armutszeugnis aus. Dabei verkennt das Gericht jedoch grundlegende Standards der Auslegung, indem es nur den Wortlaut der §§ 233, 234 ZPO und nicht deren Zweck berücksichtigt. Zugleich ignoriert es auch die reichhaltige und zutreffende Rechtsprechung der Fachgerichte zu diesen Vorschriften. Danach entfällt das unverschuldete Hindernis im Sinn des § 233 ZPO im Prozesskostenhilfverfahren erst nach dessen Abschluss, so dass Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist gewährt werden kann. Die dazu führenden Grundsätze gelten auch für das Verfassungsbeschwerdeverfahren. Deren Anwendung ist nicht zuletzt durch den allgemeinen Gleichheitssatz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip geboten. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht durchsetzt.

Literatur

Hahn, Carl: Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Band 2, Materialien zur Zivilprozessordnung, Abteilung 1, Berlin, 1881.

Rechtsprechung

BGH: Beschluss vom 18. April 1958 – VIII ZB 5/58. NJW, 1958, S. 907–908.

OLG Braunschweig: Beschluss vom 17. April 1962 – 3 UH 11/62. NJW, 1962, S. 1823–1826.

BGH: Urteil vom 7. Mai 1962 – III ZR 3/60. NJW, 1962, S. 1291–1293.

BGH: Urteil vom 18. Dezember 1963 – IV ZR 97/63. NJW, 1964, S. 770–772.

BVerfG: Beschluss vom 6. Juni 1967 – 1 BvR 282/65. NJW, 1967, S. 1267–1268.

BGH: Beschluss vom 7. Februar 1977 – VII ZB 22/76. Lexetius.com, 1977, S. 3, Abs. 1–9 (URL: <http://lexetius.com/1977,3>).

BVerfG: Beschluss vom 31. Januar 1978 – 2 BvL 8/77. NJW, 1978, S. 1151–1155.

BAG: Urteil vom 2. Juli 1981 – 2 AZR 324/79. Lexetius.com, 1981, S. 13, Abs. 1–28 (URL: <http://lexetius.com/1981,13>).

²⁸ *BVerfG*, NJW 1990, S. 1034.

²⁹ *BVerfG*, NJW 1990, S. 1034; *BVerfG*, NJW 2002, S. 2457; *BVerfG*, NJW 2006, S. 2093.

BAG: Urteil vom 15. Dezember 1982 – 7 AZR 40/81. Lexetius.com, 1982, S. 290, Abs. 1—32 (URL: <http://lexetius.com/1982,290>).

BGH: Beschluss vom 9. Januar 1985 – IVb ZB 142/84. Lexetius.com, 1985, S. 37, Abs. 1—14 (URL: <http://lexetius.com/1985,37>).

BayVerfGH: Urteil vom 4. August 1986 – Vf. 63-VI-85. NJW, 1987, S. 314—315.

BGH: Beschluss vom 8. Oktober 1986 – VIII ZR 86/84. NJW, 1987, S. 1023—1024.

BGH: Beschluss vom 1. Juni 1987 – II ZB 43/87. Lexetius.com, 1987, S. 5, Abs. 1—7 (URL: <http://lexetius.com/1987,5>).

OLG Schleswig: Beschluss vom 13. Oktober 1989 – 9 U 215/85. NJW-RR, 1990, S. 1215—1216.

BVerfG: Beschluss vom 30. November 1989 – 2 BvR 3/88. NJW, 1990, S. 1033—1034.

OLG Düsseldorf: Urteil vom 5. November 1992 – 8 U 175/91. NJW-RR, 1994, S. 1215—1216.

BVerfG: Beschluss vom 18. Januar 1996 – 1 BvR 2116/94. NJW, 1996, S. 1736.

OLG Hamm: Beschluss vom 28. Juli 1997 – 29 U 104/97. NJW-RR, 1998, S. 497.

OLG Karlsruhe: Beschluss vom 16. Juli 1998 – 2 WF 152/97. NJW-RR, 2000, S. 1680.

KG Berlin: Beschluss vom 20. Januar 1999 – 24 W 6942/98. NJW-RR, 1999, S. 1244—1245.

BVerfG: Beschluss vom 8. März 1999 – 1 BvR 1625/98. Lexetius.com, 1999, S. 1671, Abs. 1—11 (URL: <http://lexetius.com/1999,1671>).

OLG Rostock: Beschluss vom 16. Juni 1999 – 6 U 2/98. juris.

BVerfG: Beschluss vom 5. Dezember 2001 – 2 BvR 527/99. NJW, 2002, S. 2456—2458.

OLG Düsseldorf: Urteil vom 19. März 2002 – 23 U 140/01. NJW-RR, 2003, S. 136—139.

OLG Stuttgart: Beschluss vom 8. November 2001 – 6 W 30/01. NJW-RR, 2002, S. 716—718.

BAG: Urteil vom 5. Februar 2004 – 8 AZR 112/03. NZA, 2004, S. 540—545.

BGH: Beschluss vom 3. März 2004 – IV ZB 43/03. NJW, 2004, S. 1805—1807.

BVerfG: Beschluss vom 15. April 2004 – 1 BvR 622/98. NJW, 2004, S. 2149—2150.

BGH: Beschluss vom 7. Juli 2004 – XII ZB 12/03. NJW-RR, 2004, S. 1651—1653.

BVerfG: Beschluss vom 8. Dezember 2004 – 2 BvR 52/02. NJW, 2005, S. 1344—1346.

BVerfG: Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04. NJW, 2006, S. 2093—2098.